

Landesanwalt Dr. Johannes Unterreitmeier, Landesanwaltschaft Bayern\*

## „Der Kahnfall gestern und heute – ein Klassiker des Schadensrechts“

THEMATIK	Schadensrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Erste Juristische Staatsprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textsammlung Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Am 21.4.2011 kollidieren auf der Donau ein Frachtschiff der Gerhard Groß & Co. KG und ein Passagierschiff der Schiffsreisen Seitz GmbH. Dabei wird das Frachtschiff derart stark beschädigt, dass es binnen weniger Minuten sinkt. Zwischen den Schiffseignerinnen ist unstreitig, dass die Schiffsreisen Seitz GmbH für die entstandenen Schäden allein verantwortlich ist.

Ein von der Gerhard Groß & Co. KG beauftragter Sachverständiger kommt zu dem Ergebnis, dass die Hebung und Instandsetzung des Frachtschiffs voraussichtlich 70.000 EUR kosten würde. Die Beschaffung eines gleichwertigen gebrauchten Frachtschiffes, die sofort möglich sei, würde rund 100.000 EUR kosten.

Die Gerhard Groß & Co. KG entscheidet sich, das gesunkene Frachtschiff heben und reparieren zu lassen. Aufgrund nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten gelingt es erst im zweiten Versuch, das Wrack zu bergen, das anschließend repariert wird. Für die beiden Hebungsvorhaben und die Reparatur muss die Gerhard Groß & Co. KG 150.000 EUR bezahlen.

In Höhe dieser Kosten verlangt die Gerhard Groß & Co. KG nunmehr von der Schiffsreisen Seitz GmbH Schadensersatz. Zudem verlangt sie Ersatz der während der Hebungsvorhaben und Reparatur entgangenen Nutzungen in Höhe von 5.000 EUR. Dies sind die (Netto-)Kosten, die bei Anmietung eines gleichwertigen Frachtschiffes zu entrichten gewesen wären abzüglich Unkosten und Gewinnspanne des Mietunternehmens sowie ersparter Eigenaufwendungen.

Die Schiffsreisen Seitz GmbH hält die Kosten für die Hebung und Reparatur für unverhältnismäßig hoch. Sie verweist auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 7.6.1909 (siehe Anlage). Dieses habe in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass das Risiko einer unvorhersehbaren Erhöhung der Hebung- und Reparaturkosten nicht vom Schädiger zu tragen sei. Weiter ergebe sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts, dass die Kosten für die Anmietung einer Ersatzsache nicht ersatzfähig seien. Selbst wenn eine Ersatzpflicht bestünde, könne die Gerhard Groß & Co. KG allenfalls Ersatz in Höhe des ihr entgangenen Gewinns verlangen, der – was zutrifft – nur 2.500 EUR betrage.

Die Gerhard Groß & Co. KG meint, die zitierte Entscheidung des Reichsgerichts sei durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überholt. Wie der Große Senat des Bundesgerichtshofs entschieden habe, seien entgangene Gebrauchsvorteile als solche ersatzfähig.

Dem entgegnet die Schiffsreisen Seitz GmbH, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Ersatzfähigkeit von Gebrauchsvorteilen sich nur auf privat genutzte Sachen beziehe und daher nicht auf gewerblich genutzte Sachen wie ein Transportschiff angewendet werden könne.

\* Der Verfasser ist Leiter des Sachgebiets 10 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Landesanwaltschaft Bayern.

**Vermerk für die Bearbeiter:**

Es sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ob die Gerhard Groß & Co. KG von der Schiffsreisen Seitz GmbH Schadensersatz verlangen kann:

a) in Höhe von 150.000 EUR für die beiden Hebungversuche und die Reparatur des Frachtschiffs,

b) in Höhe von 5.000 EUR für den Nutzungsausfall.

Nehmen Sie dabei auch zu der in der Anlage abgedruckten Entscheidung des Reichsgerichts Stellung. Auf die Frage der Haftungsbegründung ist nicht einzugehen. Die Bestimmungen des HGB und des Binnenschiffrechts bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

2. Es ist zu folgender These von *Hans Stoll* Stellung zu nehmen (Begriff und Grenzen des Vermögensschadens, 1973, 1):

„Unser Schadensrecht befindet sich in der Krise. Im Schrifttum spricht man von einem desolaten und verworrenen Zustand dieses Rechtsgebiets.“

Dabei ist ausschließlich auf folgende Fragestellungen einzugehen:

a) Stellen Sie kurz die Grundgedanken dar, auf denen das deutsche Schadensrecht der §§ 249 ff. BGB beruht.

b) Erläutern Sie anhand von Beispielen, inwieweit die Rechtsprechung das Schadensrecht der §§ 249 ff. BGB ergänzt bzw. modifiziert hat.

Auf Fragen der Mitverursachung gemäß § 254 BGB ist nicht einzugehen.

**Anlage:**

Auszug aus RGZ 71, 212 ff. (Urt. des I. Zivilsenats v. 7.6.1909):

„Am 14.11.1904 ereignete sich auf der Oder ein Schiffszusammenstoß zwischen einem Kahne und einem Dampfer. Der Kahn wurde stark beschädigt und sank, wurde dann aber gehoben und wieder hergestellt. Als Eignerin des Kahnnes klagte die Klägerin auf Schadensersatz gegen die Eignerin des Dampfers. Der Dampfer wurde für schuldig und ersatzpflichtig erklärt.

(...) erscheint die Zubilligung der drei Schadensposten als rechtsirrtümlich und wird von der Revision mit Recht angefochten.

Bei den ersten beiden Posten handelt es sich um Folgendes. Die Klägerin hat zweimal Versuche anstellen lassen, den gesunkenen Kahn zu heben. Der erste Versuch ist erfolglos geblieben und hat 7.932,33 Reichsmark gekostet. Der zweite, geraume Zeit später unternommene Versuch kostete 8.613,55 Reichsmark und hatte Erfolg. Den gehobenen Kahn hat die Klägerin alsdann für 6.900 Reichsmark ausbessern lassen.

(...) Für die Klägerin war (...), als der Kahn gesunken war, die Rechtslage die Folgende. Sie konnte entweder die Beklagte auffordern, ihrerseits den Kahn zu heben und zu reparieren (§ 249 Satz 1), oder sie konnte die Hebung und Reparatur selbst in die Hand nehmen, um von der Beklagten die hierzu erforderlichen Kosten einzuziehen (§ 249 Satz 2). Wählte die Klägerin jenen Weg, so konnte die Beklagte die Hebung des Kahnnes aus § 251 Abs. 2 ablehnen und die Klägerin in Geld entschädigen, d.h. ihr die durch den Zusammenstoß entzogenen Werte in Geld ersetzen. Das Recht, die Naturalherstellung wegen unverhältnismäßiger Höhe der Aufwendungen abzulehnen, blieb der Beklagten aber auch, wenn die Klägerin den anderen Weg wählte. Insofern handelte die Klägerin (...) auf eigene Gefahr. Ersatz ihrer Aufwendungen für die Hebung und die Reparatur konnte sie von der Beklagten nur unter der doppelten Voraussetzung erwarten, dass die Aufwendungen zur Herstellung ‚erforderlich‘ (§ 249 Satz 2) und dass sie nicht ‚unverhältnismäßig‘ (§ 251 Abs. 2) waren.

(...) Der dritte vom Oberlandesgericht dem Grunde nach zugebilligte Schadensposten bezieht sich auf den Ersatz der Nutzungen aus dem Kahne, die die Klägerin bis zur Beendigung der Reparatur entbehrt hat. Grundsätzlich kann es nicht beanstandet werden, dass neben der Zubilligung der Wiederherstellungskosten einer beschädigten Sache auch Ersatz für die zeitweilige Entbehrung der Nutzungen zugesprochen wird. Es rechtfertigt sich dies aus § 251 Abs. 1 und § 252 BGB. Gleichwohl ist die Aufhebung des Urteils auch in diesem Punkte geboten. Die abweichende Beurteilung der ersten beiden Posten, die nach dem soeben Ausgeführten eintreten muss, kann auch auf diesen Posten Einfluss gewinnen. Denn wenn die Verurteilung der Beklagten auf den Ersatz des Wertes des Kahnnes am Tage des Unfalls beschränkt bleibt, und auf diesen Geldbetrag die gesetzlichen Zinsen vom Tage des Unfalls an zugesprochen werden, so wird auch davon auszugehen sein, dass die Klägerin damit voll entschädigt ist, weil sie in den Zinsen des Schadenskapitals ein Äquivalent für die entbehrten Nutzungen des Kahnnes erhält.

Für den Fall, dass der Posten gleichwohl aufrecht erhalten werden sollte, muss bemerkt werden, dass es nicht gebilligt werden kann, wie das Oberlandesgericht den Einwand der Beklagten zurückweist, alte Kähne nach Art des gesunkenen seien leicht zu kaufen gewesen

und die Klägerin habe sich daher ohne Schwierigkeiten einen Ersatzkahn beschaffen können. Das Oberlandesgericht verkennt, dass die Beklagte hiermit eine auf § 254 Abs. 2 BGB gestützte Verteidigung vorbringt, der die rechtliche Beachtung nicht versagt werden kann. Nach dieser Gesetzesstelle war die Klägerin verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um den entstehenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. War es also ein geeignetes Mittel, durch Miete oder Kauf eines Ersatzkahnes die drohenden Nutzungsausfälle zu mindern, so darf der Einwand der Beklagten nicht mit der Erwägung zurückgewiesen werden, die Klägerin sei grundsätzlich zu solchen Maßnahmen nicht verpflichtet gewesen.“